

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1576

## Wolfwil: Erschliessungsplan, Teil-GEP und Teil-GWP «Industrie Bännli» mit Ersatz Hecke / Behandlung der Beschwerde

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wolfwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan, die Teil-GEP und die Teil-GWP «Industrie Bännli» mit Ersatz Hecke zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Erschliessungsplan «Industrie Bännli», Situation 1:500
- Erschliessungsplan «Industrie Bännli», Situation Werkleitungen 1:500
- Erschliessungsplan «Industrie Bännli», Längenprofil 1:500/50
- Erschliessungsplan «Industrie Bännli», Querprofile 1:100
- Erschliessungsplan «Industrie Bännli», Normalprofil 1:20
- Generelle Entwässerungsplanung: GEP - Teilaufgabe «Industrie Bännli», Situation 1:1000
- Generelle Wasserversorgungsplanung: GWP - Teilaufgabe «Industrie Bännli», Situation 1:1000
- Entfernen / Ersatz Hecke «Industrie Bännli», Situation 1:500.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Inhaltliches

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Einwohnergemeinde Wolfwil, den südlichen Bereich des Industriegebiets direkt an die Industriestrasse Bännli zu erschliessen. Voraussetzung ist der Ersatz der betroffenen Heckenflächen und dass eine allfällige spätere Absenkung infolge einer möglichen Realisierung einer neuen Aarequerung gewährleistet wird.

## 2.2 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 28. April 2022 bis am 28. Mai 2022. Während der Auflagezeit gingen die Einsprachen von Bernd und Susi Burgener und von der Gemeinde Fulenbach ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil wies die beiden Einsprachen als unbegründet ab, soweit er darauf eintrat, und beschloss den Erschliessungsplan am 17. Oktober 2022. Der Entscheid wurde den Einsprechern mit Verfügung vom 24. Oktober 2022 eröffnet.

Mit Eingabe vom 31. Oktober 2022 erhob die Gemeinde Fulenbach, vertreten durch den Gemeinderat, beim Regierungsrat Beschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Wolfwil vom 17. Oktober 2022. Die Beschwerde erfolgte vorerst unbegründet und enthielt keine Anträge. Am 22. November 2022 reichte der Gemeinderat Fulenbach - innert der vom instruierenden Bau- und Justizdepartement (BJD) hierfür gesetzten Frist - eine verbesserte Beschwerde ein und beantragte, es seien die Beschlusspunkte 2 und 3 des angefochtenen Gemeinderatsbeschlusses aufzuheben. Die Erschliessungsplanung gemäss den aufgelegten Erschliessungsplänen sei nicht zu genehmigen und zur Überarbeitung an den Gemeinderat Wolfwil zurückzuweisen. Für die einlässliche Beschwerdebegründung ersuchte der Gemeinderat Fulenbach um eine weitere Fristverlängerung bis zum 21. Dezember 2022, welche ihm vom BJD am 1. Dezember 2022 gewährt wurde. Mit Eingabe vom 21. Dezember 2022 beantragte der Gemeinderat Fulenbach, «... der Einspracheentscheid des Gemeinderates Wolfwil vom 17. Oktober 2022 sei aufzuheben ... und die Neuerschliessung sei durch den Regierungsrat und das Amt für Raumplanung hinsichtlich raumplanerischer und verkehrsrechtlicher Bestimmungen neu zu überprüfen. ... Eventualiter sei die Sache an den Gemeinderat Wolfwil einerseits zur grundsätzlichen Neubeurteilung und andererseits zur Neuplanung (Erschliessung mit Stichstrasse ohne neue Ausfahrt in die Murgenthalerstrasse) zurückzuweisen». Auf die zugehörige Begründung wird - soweit entscheidrelevant - nachfolgend näher eingegangen; im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil, v.d. Rechtsanwalt Ralph Kaiser, liess sich am 13. März 2023 in der Sache vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde, nämlich unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin. Auf die zugehörige Begründung wird - soweit erheblich - wiederum in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen; ansonsten wird auf die Akten verwiesen.

## 2.3 Formelles

### 2.3.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück (§ 18 Abs. 2 PBG). Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70; BGE 114 Ia 371).

### 2.3.2 Eintreten

Betreffend die Legitimation zur Beschwerde führt der Gemeinderat Fulenbach Folgendes aus: «Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des ablehnenden Einspracheentscheids beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse (Sicherung der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit durch erhöhtes Lastwagen-Verkehrsaufkommen durch die Gemeinde Fulenbach)» (vgl. Ziff. I der Beschwerdebegründung vom 21. Dezember 2021).

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gemeinde gegen einen Rechtsakt beschwerdelegitimiert, wenn sie durch ihn in qualifizierter Weise in schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt wird (BGE 140 I 90 E. 1.2.2 S. 93; mit Hinweisen). Dies setzt eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus (BGE 138 II 506 E. 2.1.1 S. 509). Nach der Rechtsprechung steht einer Gemeinde das allgemeine Beschwerderecht gemäss Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ausserdem dann zu, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen wird (BGE 140 I 90 E. 1.2.1 S. 93; mit Hinweisen).

Vorliegend ist die erste Legitimationsvoraussetzung, die formelle Beschwer, gegeben, weil der Gemeinderat Fulenbach im vorinstanzlichen Verfahren mit seinem Antrag nicht durchgedrungen ist. Dass die vom Gemeinderat Fulenbach geltend gemachte Sorge um die Wohnqualität und Verkehrssicherheit in der eigenen Gemeinde, die er als durch die Planung der Nachbargemeinde beeinträchtigt respektive gefährdet sieht, eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen begründen kann, das heisst die materielle Beschwer des Gemeinderats gegeben ist, und dass die Vorinstanz folglich zu Recht auf dessen Einsprache eingetreten ist, kann - zumindest bei abstrakter Betrachtung - nicht leichthin verneint werden. So stellen die Wohnqualität und Verkehrssicherheit grundsätzlich wichtige Interessen bzw. Aufgaben einer Einwohnergemeinde dar. Dazu kommt, dass die Legitimation des Gemeinderats Fulenbach durch die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung nicht in Abrede gestellt wird. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

## 2.4 Materielles

### 2.4.1 Rechtliches Gehör / Einspracheverhandlung (Ziff. II, a der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin rügt, der Gemeinderat Wolfwil habe seine Rügen als unbegründet abgewiesen, ohne dies mit genügend «... starken und rechtlichen Argumenten ...» zu untermauern. Weiter sei im Rahmen des Einspracheverfahrens keine Einspracheverhandlung durchgeführt worden, was angesichts der Brisanz der geplanten Erschliessung für die Gemeinde Fulenbach und die bereits sehr stark belastete Lastwagenverkehrssituation jedoch klar angezeigt gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin rügt damit sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 18 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und §§ 23 f. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11).

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung (Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts), andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 S. 371, E. 3.1; mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Aus

dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt zudem die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 S. 236, E. 5.2; mit Hinweisen).

Ein Vergleich der seinerzeitigen Einsprache des Gemeinderats Fulenbach, datierend vom 25. Mai 2022, mit dem angefochtenen Einspracheentscheid des Gemeinderats Wolfwil ergibt, dass die Begründung des letzteren den vorerwähnten Mindestanforderungen an die Entscheidbegründung zweifellos standhält. Der Gemeinderat Wolfwil setzt sich in seinem Entscheid mit sämtlichen Rügen der Beschwerdeführerin auseinander.

In Bezug auf die Einspracheverhandlung, auf die zu Unrecht verzichtet worden sein soll, ist anzumerken, dass diese nicht zwingend als Teil des Einspracheverfahrens vor der Vorinstanz vorgesehen ist. Das Einspracheverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren sind schriftliche Verfahren. Die Behörden sind gemäss § 15 VRG berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes u.a. Beteiligte (meint insb.: Parteien) und Auskunftspersonen zu befragen und Augenscheine vorzunehmen; eine Pflicht dazu besteht indessen nicht. Auch aus dem Planungs- und Baugesetz lässt sich keine entsprechende Pflicht ableiten (vgl. § 16 PBG). Der Entscheid, auf eine Verhandlung oder einen Augenschein zu verzichten, darf sich indessen nicht als willkürlich erweisen. Vorliegend konnte sich der Gemeinderat Fulenbach - gestützt auf die Auflageakten - im Rahmen der schriftlichen Einsprache hinreichend äussern - eine Notwendigkeit oder immerhin klare Empfehlung zur Durchführung einer Einspracheverhandlung bestand folglich nicht. Im Übrigen wurde eine solche in der Einsprache auch nicht beantragt. Die Rüge erweist sich folglich als unbegründet.

#### 2.4.2 Verkehrsrechtliche Anforderungen («Ansprüche») an eine Industrieerschliessung (Ziff. II, b der Beschwerde)

##### 2.4.2.1 Dimensionierung und Verkehrssicherheit

Der Gemeinderat Fulenbach erachtet die vorgesehene Erschliessungslösung als überdimensioniert und in der Linienführung ungeeignet. Insbesondere führe sie zu einer verkehrsgefährdenden Situation. So berge der geplante Ringschluss mit seiner Einmündung (Ausfahrt) in die Murgenthalerstrasse für deren Benutzer (in Richtung Westen) ein erhebliches Risiko. Dazu komme es auf der Murgenthalerstrasse, die über kein Trottoir verfüge, auch zu einem erhöhten Aufkommen an Schwerverkehr. Die bereits in der Einsprache vorgetragene Problematik bleibe weiterhin ungeklärt, zumal die vom kant. Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) geforderte verkehrsrechtliche Beurteilung noch immer ausstehe. Zu guter Letzt weise die vorgesehene neue Ausfahrt in die Murgenthalerstrasse einen zu geringen Abstand zur östlich bereits bestehenden (Jurastrasse der Gemeinde Fulenbach, unmittelbar an der Grenze zu Wolfwil) auf. Aus diesen Gründen habe das AVT bei der Gemeinde Wolfwil «... die notwendigen Verkehrsmassnahmen einzufordern und diese auf ihre Tauglichkeit und Rechtmässigkeit hin zu überprüfen und zu bestätigen.» Ebenso habe der Kanton das fehlende Trottoir entlang der Wolfwilerstrasse [recte: Murgenthalerstrasse] in die Planung mit einzubeziehen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auf dieser Strasse zufolge der bereits realisierten Überbauung im Industriegebiet Bännli schon heute eine erhöhte Fussgängerfrequenz zu beobachten sei.

Die Industriezone Bännli, gelegen ganz im Osten Wolfwils an der Gemeindegrenze zu Fulenbach, ist bereits teilweise überbaut und erschlossen. Mit der strittigen Planung soll lediglich noch ein Teil ihres südlichen Bereichs erschlossen werden (namentlich Parzellen GB Wolfwil Nrn. 1506, 1967 und 1964). Eine unkoordinierte Ansiedlung von Logistikbetrieben, wie es von der Beschwerdeführerin befürchtet wird, erscheint unrealistisch. Zum einen geht es vorliegend

nur um drei unbebaute Parzellen (mit einer Fläche von insgesamt rund 3,6 ha), die nur zwei Eigentümern gehören: Die zwei grösseren Parzellen (mit zusammen rund 3,1 ha Fläche) stehen beide im Alleineigentum der örtlichen Bürgergemeinde, die dritte im Miteigentum zweier Privatpersonen. Relevant ist im gegebenen Zusammenhang indessen vielmehr die Feststellung, dass die zulässige Art der Nutzung eines Areals in erster Linie durch dessen Zonierung - die Zonenzuweisung im engeren Sinn und die Ausgestaltung der zugehörigen Zonenbestimmungen - zu regeln ist und dass diese Regelung vorliegend rechtskräftig gegeben ist (vgl. den Bauzonenplan und das Zonenreglement Wolfwils, beides vom Regierungsrat am 28. Februar 2012 mit Beschluss [RRB] Nr. 2012/424 genehmigt). Das hat der Gemeinderat Wolfwil im angefochtenen Einspracheentscheid denn auch zutreffend so festgehalten (siehe a.a.O., Ziff. 2.3). Gleichzeitig haben Grundeigentümer Anspruch auf die Erschliessung von der Bauzone zugewiesenen Grundstücken (vgl. § 101 PBG). Diese wiederum muss den durch die Zonierung bestimmten Nutzungsmöglichkeiten Rechnung tragen - dies zum Thema Dimensionierung. Eine schwerverkehrstaugliche Erschliessung ist in einer Industriezone typisch.

Dass sich das Verkehrsaufkommen mit der Erschliessung und künftigen Überbauung des südlichen Teils des Industriegebiets Bännli im Vergleich zum heutigen Zustand erhöhen wird und dass Umfang und Zusammensetzung des anfallenden Mehrverkehrs primär von der Art der Nutzung des Areals abhängen werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Hingegen ist nicht zu erwarten, dass durch die geplante Erschliessung - sei es in der vorgesehenen (Ringschluss) oder einer alternativen Form - Mehrverkehr (insb. auch Schwerverkehr) in einem Ausmass anfallen wird, der vom vorhandenen übergeordneten Netz - insb. von der Murgenthaler- und der Wolfwilerstrasse - nicht störungsfrei aufgenommen werden könnte. Soweit die Beschwerdeführerin die Ansiedlung von Logistikbetrieben befürchtet, gilt es nämlich festzustellen, dass dem fraglichen Areal für diese Art der Nutzung nur entfernt die Güte zukommt, wie sie etwa in den nördlicheren Gemeinden des Gäus (entlang der Autobahn A1) zu finden ist - mit den dort heute unverkennbaren Folgen. Dabei stellt gerade die stark limitierte Zu-/Wegfahrtmöglichkeit von/gegen Süden (Fehlen eines schwerverkehrstauglichen Aareübergangs) einen aus logistischer Sicht äusserst ungünstigen Faktor dar und dabei dürfte es zumindest mittelfristig bleiben.

Die Beschwerdeführerin sorgt sich um die Verkehrssicherheit im Bereich der Einmündung des vorgesehenen Ringschlusses in die Murgenthalerstrasse; sie sieht diese als durch die neue Ein- und insbesondere Ausfahrt als namhaft beeinträchtigt. Anders als von ihr gerügt, hat sich das AVT mit der neu entstehenden Situation aber durchaus befasst. Wie dem Vorprüfungsbericht des kant. Amts für Raumplanung (ARP) vom 6. November 2020 zu entnehmen ist, hat am 19. Mai 2020 in der Sache eine Besprechung zwischen Vertretern des Kantons und der Gemeinde Wolfwil stattgefunden. Zugewesen waren damals seitens des Kantons - nebst einem leitenden Vertreter des ARP - auch zwei Vertreter des AVT, darunter der damalige stellvertretende Kantonsingenieur. Bedenken in Sachen Verkehrssicherheit sind seitens des AVT keine angemeldet worden. Vielmehr hat das AVT dem ARP im Nachgang - mit Schreiben vom 7. September 2020 - mitgeteilt, dass der Erschliessungsplan (in der heute vorliegenden Form) aus seiner Sicht zur öffentlichen Auflage gebracht werden könne. Die ursprünglichen Vorbehalte des ARP und AVT gegen die streitgegenständliche Erschliessungslösung mittels eines Ringschlusses waren denn - wie das Schreiben des ARP an die Einwohnergemeinde Wolfwil vom 27. Februar 2019 aufzeigt - auch nicht verkehrsrechtlicher Natur. Zwar war damals der Gemeinde seitens des Kantons - als Alternative zum vorgesehenen Ringschluss - wohl eine Stichstrasse nahegelegt worden; allerdings abgehend von der Murgenthalerstrasse (Kantonsstrasse) gegen Norden, nicht ab der Bännlistrasse (Gemeindestrasse) gegen Westen, wie es der Beschwerdeführerin vorschwebt. M.a.W. stand auch bei dieser Lösung eine neue (zusätzliche) Einmündung (Ausfahrt) in die Murgenthalerstrasse an, hatte das AVT diesbezüglich also keine Bedenken. Im Zentrum der damaligen Überlegungen standen denn auch vielmehr Bedenken bezüglich der Kompatibilität des Ringschlusses mit der mittelfristig vorgesehenen neuen Aarequerung, angedacht als Verlängerung der Bännlistrasse Richtung Süden, und zwar in Unterführung der Murgenthalerstrasse; dazu kamen Überlegungen zum Flächenbedarf sowie zur Notwendigkeit der Verlegung einer Hecke im Falle des Ringschlusses.

Was die - für die Verkehrssicherheit zentrale - Verkehrsregelung (Vortrittsverhältnisse etc.) beim neu entstehenden Knoten betrifft, bleibt darauf hinzuweisen, dass nach § 10 Abs. 1 der kant. Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) die beim Aufeinandertreffen von Kantons- und Gemeindestrassen erforderlichen Verkehrsmassnahmen allesamt vom BJD - also vom Kanton - getroffen werden.

Ob die Murgenthalerstrasse (Kantonsstrasse), die im vorliegend interessierenden Bereich heute über kein Trottoir verfügt, künftig in bestimmten Abschnitten mit einem solchen versehen werden soll, obliegt der Planung des Kantons. Aktuell ist dies nicht vorgesehen. Im hiesigen Zusammenhang genügt die Feststellung, dass das Vorhandensein eines Trottoirs für die Genehmigung des streitgegenständlichen kommunalen Erschliessungsplans, mithin also für die Feststellung seiner Recht- und Zweckmässigkeit, nicht als unerlässlich erkannt wird.

#### 2.4.2.2 Arealinterne Erschliessung

Im Zusammenhang mit dem befürchteten Zuwachs an Schwerverkehr fordert der Gemeinderat Fulenbach schliesslich für den Fall, dass das bisher noch nicht erschlossene Industriegebiet wirklich erschlossen werden sollte, «... eine arealinterne Erschliessung ... [mit] Ein- und Ausfahrt auf die [bestehende] Bännlistrasse mit der Zu- und Wegfahrt für Lastwagenfahrten in Richtung Wolfwil ...», also eine Stichstrasse von Westen her ab der Bännlistrasse.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen bedarf es dieser alternativen Erschliessungslösung allerdings nicht, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und das zusätzliche Verkehrsaufkommen störungsfrei zu bewältigen. Vor allem aber lässt sie die von der Gemeinde Wolfwil vorgesehene Lösung im direkten Vergleich in keiner Weise als offensichtlich unzweckmässig oder gar rechtswidrig (im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG) erscheinen. Bei genauer Betrachtung fordert die Beschwerdeführerin ein Verkehrsregime, das die Zu- und Wegfahrt für LKW zum bzw. ab dem Industrieareal Bännli künftig überhaupt nur noch via Wolfwil - d.h. von/gegen Westen - zulassen würde (« ... mit der Zu- und Wegfahrt für Lastwagenfahrten in Richtung Wolfwil ...»), sei es über die Murgenthaler- oder die Wolfwilerstrasse, was gegenüber dem heutigen Zustand eine zusätzliche Restriktion darstellen würde. Der Umstand allein, dass der heutige Aareübergang (Holzbrücke nach Murgenthal) nicht schwerverkehrstauglich ist, macht eine Zu- und Wegfahrt (auch) von bzw. nach Osten aber keineswegs unsinnig. Insbesondere sind zwischen den vorhandenen Kantonsstrassenverbindungen in Richtung Westen (über Wolfwil und Kestenholz zum Autobahnanschluss Oensingen) und Osten (über Fulenbach und Härkingen zum hiesigen Autobahnanschluss) keine grundlegenden qualitativen Unterschiede zu erkennen. Das hat der Gemeinderat Wolfwil im angefochtenen Entscheid vom 17. Oktober 2022 (vgl. Erw. 1.1) richtig erkannt.

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin den Abstand zwischen der bestehenden Einmündung der Jurastrasse in die Murgenthalerstrasse und der geplanten neuen unweit westlich davon, betragend gut 30 m, als «zu gering». Weshalb dem so sein soll, bleibt sie allerdings schuldig. Dies wiederum überrascht nicht, sind dem Regierungsrat (und dem BJD als fachlich zuständigem Departement) doch keine diesbezüglichen Regeln (Mindestabstandsvorschriften) bekannt.

Es sind keine weiteren Gründe ersichtlich (und werden vom Gemeinderat Fulenbach auch nicht geltend gemacht), welche gegen eine Erschliessung mittels Ringschlusses [mit Einmündung auf die Kantonsstrasse (Murgenthalerstrasse)] sprechen würden.

Die Beschwerde erweist sich folglich auch in diesem Punkt als unbegründet.

### 2.4.3 Raumplanerische Überprüfung (Ziff. II, c der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin stellt die Erschliessung des südlichen Teils der Industriezone Bännli bereits an sich - im Grundsatz - in Frage. So sei die hiesige Industriezone das Resultat einer strittigen Einzonung im Zuge der letzten Ortsplanungsrevision (OPR) Wolfwils (im Jahr 2012), besiegelt mit einem «äusserst fragwürdigen Bundesgerichtsentscheid». Nach dem zwischenzeitlichen Inkrafttreten des neuen kant. Richtplans mit seinen Planungsgrundsätzen erweise sich der damalige Planungsentscheid inhaltlich noch vermehrt als verfehlt. Statt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Situation im Zuge der anstehenden OPR zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (im Extremfall gar mittels einer Auszonung), solle sie nun offenbar mittels eines «Schnellschusses» sanktioniert werden, was «... als raumplanerische Irreführung der betroffenen Anwohnerschaft bzw. der angrenzenden Siedlungsgebiete» zu werten sei. Der Regierungsrat werde deshalb beauftragt, gestützt auf den Richtplan «... diese Industriezone [im Zuge der anstehenden OPR Wolfwils] grundsätzlich in Frage zu stellen oder zumindest die ... [Nutzungsvorschriften] neu zu bestimmen». So widerspreche die Ansiedlung von Industrie am fraglichen Ort «... sämtlichen raumplanerischen und verkehrspolitischen Rahmenbedingungen des Kantonalen Richtplanes.»

Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf die allgemeine Pflicht der Gemeinden, im Zuge der OPR nicht überbaute Bauzonen auf ihre weitere «Berechtigung» hin zu überprüfen (vgl. die Planungsaufträge S-1.1.13 ff. des kant. Richtplans, insbesondere S-1.1.14 und S-1.1.15). Massstab bildet dabei Art. 15 RPG über die Bemessung (und Reduktion) von (überdimensionierten) Bauzonen. Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Wolfwil wurde vom Regierungsrat am 28. Februar 2012 genehmigt (vgl. RRB Nr. 2012/424), mit anschliessenden Beschwerdeverfahren vor Verwaltungs- und Bundesgericht. Dabei wurden die vorliegend interessierenden Parzellen GB Wolfwil Nrn. 1964 und 1967 im Jahr 2012 überhaupt erst der Bauzone (Industriezone 1) zugewiesen; bis dahin gehörten sie noch der Reservezone an. Anders die Parzelle GB Nr. 1506, die bereits kraft früherer Bauzonenpläne zur Industriezone 1 gehörte.

Die Beschwerdeführerin vertritt nun offenbar die Ansicht, dem streitgegenständlichen Erschliessungsplan müsse - sei es unter dem Titel offensichtlicher Unzweckmässigkeit oder gar jenem der Rechtswidrigkeit - die Genehmigung versagt werden, weil er die angesprochene Pflicht der Gemeinde, den Umfang ihrer Bauzone zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, erschwere oder gar verunmögliche, also präjudiziere, oder aber immerhin, dass über die Genehmigung des Erschliessungsplans erst zusammen mit jener über die nächste OPR Wolfwils entschieden werden dürfe.

Diese Sichtweise greift ganz offensichtlich zu weit. Zwar stellt sich immer wieder die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinde massgebliche Planungsentscheide auch ausserhalb der (periodisch vorzunehmenden) Gesamtrevision ihrer Ortsplanung getroffen werden dürfen. Dies im Speziellen dann, wenn die OPR unmittelbar bevorsteht. Vorliegend verhält es sich so, dass die Planungsbehörde Wolfwils zurzeit mit der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes nach § 9 Abs. 2 PBG befasst ist. Das ARP wurde diesbezüglich bis anhin allerdings noch nicht konsultiert. Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung ist aktuell vorgesehen, das räumliche Leitbild der Bevölkerung anlässlich der Rechnungsgemeinde 2024 - also Mitte 2024 - zur Verabschiedung vorzulegen. Ob dieser Terminplan eingehalten werden kann, bleibt offen. Fest steht nach der Erfahrung der kantonalen Behörden (BJD und ARP) indessen, dass zwischen der Verabschiedung des räumlichen Leitbildes und der Ortsplanung i.e.S., der kommunalen Nutzungsplanung (insbesondere: Bauzonen- und Gesamtplan, Zonenvorschriften und Erschliessungsplan), regelmässig mehrere Jahre verstreichen. Insofern kann vorliegend nicht die Rede davon sein, die OPR stehe zeitlich dermassen nahe bevor, dass sie der vorgezogenen Genehmigung der Erschliessungsplanung über den südlichen Teil der Industriezone Bännli entgegenstehen würde. Gleichzeitig kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass ein wesentlicher Teil des zu erschliessenden vorgesehenen Gebiets - wie bereits erwähnt - erst «jüngst» (vor elf Jahren) der Bauzone zugeschlagen worden ist, derweil der Gemeinde für die öffentliche Er-

schliessung der Bauzone doch immerhin 15 Jahre zur Verfügung stehen (vgl. § 101 PBG). Zu guter Letzt handelt es sich bei der Ortsplanung in erster Linie um eine Aufgabe der Gemeinde, auch wenn diese Planung letztlich vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Der von der Beschwerdeführerin dem Regierungsrat erteilte «Auftrag», die Industriezone Bännli in Frage zu stellen oder zumindest die Nutzungsmöglichkeiten neu zu bestimmen, schiesst deshalb klar übers Ziel hinaus. Hierzu ist der Regierungsrat gar nicht befugt. Unbestreitbar scheint hingegen die Absicht der Beschwerdeführerin, über die streitgegenständliche Erschliessungsplanung auf die Zonenplanung Wolfwils Einfluss nehmen zu wollen. Eine «grundsätzliche raumplanerische Überprüfung», wie von ihm verlangt, findet im vorliegenden Verfahren aber eben nicht statt.

Insofern die Beschwerdeführerin rügt, die Zuweisung des Gebiets Bännli zur Industriezone sei an sich strittig gewesen und erweise sich mit Inkrafttreten des neuen kant. Richtplans inhaltlich noch vermehrt als verfehlt, ist sie nicht zu hören. Nutzungspläne werden nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung prozessual wie Verfügungen behandelt und müssen bereits bei ihrem Erlass angefochten werden, ansonsten sie rechtskräftig werden (BGE 145 II 83 E. 5.1 S. 89). Eine allfällige Rechtswidrigkeit der Zonierung bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses hätte damit auf Stufe der letzten Ortsplanungsrevision gerügt werden müssen. Eine vorfrageweise Überprüfung von rechtskräftigen Nutzungsplänen im Zusammenhang mit einem späteren Anwendungsakt ist nur möglich, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit Planerlass so erheblich geändert haben, dass die Planung rechtswidrig geworden sein könnte und das Interesse an ihrer Überprüfung bzw. Anpassung die entgegenstehenden Interessen der Rechtssicherheit und der Planbeständigkeit überwiegt (BGE 144 II 41 E. 5.1 S. 44 f.; mit Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wie zuvor ausgeführt, steht die rechtskräftige Industriezone nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Planungsaufträgen des kant. Richtplans betreffend die Bemessung von nicht überbauten Bauzonen. Inhaltlich sieht der kantonale Richtplan zwar mittel- bis langfristig einen Ersatz der zwischen den Gemeinden Murgenthal und Fulenbach bestehenden Aarebrücke (Holzbrücke) vor (vgl. V-2.2.7). Dieser betrifft das Gebiet Bännli jedoch unmittelbar nur im Hinblick auf die Verkehrsführung der bestehenden Industriestrasse Bännli (in Form der Verlängerung derselben und Erstellung einer Unterführung für den Verkehr von der neu zu erstellenden Aarebrücke her). Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Industriezone an sich - resp. die Ansiedlung von Industrie im fraglichen Gebiet - dem kant. Richtplan in raumplanerischer und verkehrspolitischer Hinsicht widerspricht und durch dessen Erlass rechtswidrig geworden wäre. Vielmehr richtet sich die Vorinstanz mit der neuen Erschliessung an dem genannten Vorhaben aus. Die Realisierung des neuen Aareübergangs steht sodann zeitlich nicht unmittelbar bevor, sondern soll in Abhängigkeit weiterer Projekte in Aarwangen und Rothrist/Aarburg erfolgen (vgl. V-2.2.7). Auch in tatsächlicher Hinsicht besteht offensichtlich weiterhin ein Interesse der Einwohnergemeinde Wolfwil daran, die Industriezone nun noch vollständig zu erschliessen - ist doch die Bürgergemeinde Wolfwil Grundeigentümerin von zwei dort liegenden Parzellen. Wengleich die Gemeinden die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern haben (§ 10 Abs. 2 PBG), ist der gemäss Art. 15 RPG vorgesehene Planungshorizont, der für Bauzonen 15 Jahre beträgt, vorliegend noch nicht erreicht. Das Inkrafttreten des kant. Richtplans stellt somit keine, seit Planerlass eingetretene, erhebliche Änderung der Verhältnisse dar, welche eine akzessorische Überprüfung des Nutzungsplans zu begründen vermag und welche das Interesse an der Rechtssicherheit und Planbeständigkeit überwiegen würde.

Inwiefern die geplante Erschliessungsanlage zudem überdimensioniert sein soll, ist - wie bereits unter Ziff. 2.4.2.1 angesprochen - nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht weiter begründet. Aus dem aufgelegten technischen Bericht zum Erschliessungsplan geht hervor, dass die neue Erschliessung über die Parzellen GB Wolfwil Nrn. 1506 und 1967 entlang der Parzellengrenze zu GB Wolfwil Nr. 1964 verlaufen soll. Die Länge der geplanten Strasse von 368 m und ihre Breite von 6.5 m lassen nicht auf eine Übermässigkeit schliessen. Gemäss dem technischen Bericht zum Erschliessungsplan wurde von der Gemeinde im Übrigen die kleinere mögliche Strassenbreite gewählt (6.5 m anstatt 7 m).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich auch die Forderung der Beschwerdeführerin nach raumplanerischer Überprüfung der Industriezone Bännli durch den Regierungsrat im vorliegenden Zusammenhang als klar unbegründet erweist.

## 2.5 Ergebnis

Der Gemeinderat Fulenbach bringt auch im Übrigen nichts vor, was zu einem anderen Ergebnis führen würde. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und der Erschliessungsplan Industrie Bännli ist zu genehmigen, da dieser sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG erweist.

## 2.6 Baubewilligung

Dem Regierungsrat liegt ein Erschliessungsplan zur Genehmigung vor, dem laut Publikation im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen soll. Mit seiner Genehmigung kann folglich auch die erforderliche Baubewilligung nach Art. 22 RPG miterteilt werden. Die Ausführung der Anlage ist aus den Unterlagen genügend ersichtlich. Bauherrschafft und Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Einwohnergemeinde Wolfwil. Die Bewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG kann erteilt werden.

## 2.7 Kosten

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen einschliesslich der Entscheidgebühr Fr. 2'000.00 (§ 18 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016, GT; BGS 615.11). Sie sind von der unterliegenden Partei zu tragen (§ 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO; SR 272). Die Gemeinde Fulenbach hat vorliegend in eigener Sache Beschwerde geführt und ist mit dieser unterlegen (vgl. SOG 2010 Nr. 20 E. 13 b). Sie hat folglich die Verfahrenskosten zu bezahlen, welche mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

Die Vorinstanz liess sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten und beantragt in ihrer Vernehmlassung neben einer kostenfälligen Abweisung der Beschwerde auch eine Parteientschädigung. Nach § 39 VRG können im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76<sup>bis</sup> Abs. 3 VRG sowie § 161 GT anwendbar sind. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Vorliegend besteht kein Anlass, um von diesem Grundsatz abzuweichen. Zwar verfügt die Vorinstanz als kleine Gemeinde (ca. 2'000 Einwohner) über keinen eigenen Rechtsdienst. Vorliegend stellen sich für die Gemeinde allerdings keine komplexen Rechtsfragen, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen würden (vgl. auch Urteil 1C\_430/2021 des Bundesgerichts vom 26. April 2021 E. 4.3). Der Vorinstanz wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

## 2.8 Prüfung von Amtes wegen

Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons Solothurn zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5<sup>quater</sup> Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im WebGIS Client des Kantons publiziert werden können. Die Einwohnergemeinde Wolfwil wird aufgefordert, dem Bau- und Justizdepartement die für die Nachführung erforderlichen digitalen Daten gemäss den technischen Anforderungen an die Geodaten (arp.so.ch -> Nutzungsplanung -> digitale Nutzungsplanung) zu übermitteln.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist zu bemerken, dass es sich bei der neuen «Fahrbahn Gemeindestrasse» um die Strassenkategorie «Erschliessungsstrasse» handelt. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Die vorliegende Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan, die Teil-GEP und die Teil-GWP «Industrie Bännli» mit Ersatz Hecke der Einwohnergemeinde Wolfwil werden genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan, den Teil-GEP und den Teil-GWP kommen gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan, der Teil-GEP und der Teil-GWP in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP- und GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder der GEP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Die Beschwerde der Gemeinde Fulenbach vom 31. Oktober 2022 wird abgewiesen.
- 3.6 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens (inkl. Entscheidgebühr) betragen Fr. 2'000.00 und sind von der Gemeinde Fulenbach zu bezahlen. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.7 Der Gemeinde Fulenbach wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen.

- 3.9 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 2'530.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach

Kostenvorschuss:	Fr. 2'000.00	(Fr. 2'000.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten		
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 2'000.00	
	Fr. 0.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil

(v.d. Rechtsanwalt Ralph Kaiser, KSCP Simmen Cattin AG,  
Hans Huber-Strasse 39, 4502 Solothurn)

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr. 2'530.00	
	<u>Fr. 2'530.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (vs/lb)

Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2022/130)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (VJ; Dossier-Nr. 82'518), mit Akten und 1 gen. Dossier (später) (3)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru/LL)

Amt für Umwelt, Abt. Wasser (bic, RH), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen, zum Umbuchen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Fulenbach, Gemeinderat, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Ralph Kaiser, KSCP Simmen Cattin AG, Hans Huber-Strasse 38, Postfach 553,  
4502 Solothurn (3), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Projektierende Bauingenieure SIA, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde  
Wolfwil: Genehmigung Erschliessungsplan, Teil-GEP und Teil-GWP «Industrie Bännli»  
mit Ersatz Hecke)